

Bundesamt für Umwelt BAFU

3003 Bern

21. März 2008

Vernehmlassung zu den Verordnungen betreffend Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) und Beschwerdeberechtigte Verordnungen (VBO)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2007 hat uns der Vorsteher des UVEK, Herr Bundesrat Moritz Leuenberger, eingeladen, zu den randvermerkten Verordnungsänderungen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und äussern uns gestützt auf die interne Konsultation wie folgt:

Das Geschäft hat in unserer Einschätzung eine übergeordnete und grundsätzliche Bedeutung, auch wenn der erläuternde Bericht die Änderungen gleichsam als routinemässige Anpassungen an die in Kraft gesetzten Änderungen des Umweltschutzgesetzes und als periodische Überprüfung darstellt. Zusammen mit der beschlossenen Palv Hofmann Hans und den von der Sub-Kommission im Ständerat auf Basis der Standesinitiative des Kantons Aargau eingeleiteten Arbeiten können diese Verordnungsänderungen nämlich einen wirkungsvollen indirekten Gegenvorschlag zur FDP-Volksinitiative zum Verbandsbeschwerderecht bilden und die auch in strittigen Debatten notwendige und überfällige Verwesentlichung der Umweltschutzgesetzgebung im materiellen wie auch im Verfahrensrecht bewirken. Dazu ist es notwendig, dass die Revision der Verordnungen konsequent auf eine Liberalisierung der Bewilligungsverfahren ausgerichtet wird. Umweltverträglichkeitsprüfungen und entsprechend die Möglichkeit von Verbandsbeschwerden sind konsequent auf Ausnahmefälle und Grossprojekte zu beschränken. Diesem Anspruch genügt die Vorlage nicht, da sie die Änderungen auf kosmetische Alibi-Korrekturen beschränken will. Entsprechend sind vor allem die Schwellenwerte für Parkplätze und Verkaufsflächen massiv stärker (auf 1500 Parkplätze bzw. 25'000 m² Verkaufsfläche) zu erhöhen und weitere Verwesentlichungen vorzunehmen.

Wir anerkennen, dass eine intakte Umwelt ein entscheidender Standortfaktor für die Lebensqualität in der Schweiz ist. Entsprechend erfolgt unsere Beurteilung aus einer gesamtheitlichen Warte, und wir weisen den Vorwurf von Umweltorganisationen „eines Kniefalls vor der Wirtschaft“ entschieden zurück. Es geht jedoch darum, in einer Gesamtbetrachtung erhebliche Umweltbelastungen mit einer UVP zu erfassen, aber die UVP-Bürokratie und –Beratungswirtschaft möglichst weitgehend zu beschränken.

Ergänzend verweisen wir auf die Ihnen direkt zugegangenen Stellungnahmen des Detailhandels und der Bauwirtschaft, deren Schlussfolgerungen und Forderungen wir nachhaltig unterstützen. Insbesondere ist den Erkenntnissen betreffend Umweltrelevanz von Einkaufszentren und dem entsprechenden Verkehrsvolumen endlich in einer gesamtheitlichen Sicht Rechnung zu tragen.

1 Bemerkungen zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPV

Die vorgeschlagenen Änderungen tragen den parlamentarischen Vorstössen, der notwendigen Verwesentlichung und der Verfahrensbeschleunigung nicht Rechnung. Vielmehr sind die Neuerungen entweder alibimässige, marginale Korrekturen oder führen gar zu einer Verschärfung gegenüber dem heutigen Stand. Ohne dass die Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2008 in Frage gestellt werden soll, müssen folgende Korrekturen am Entwurf vorgenommen werden:

1.1 Effektive Beschränkung der UVP auf erhebliche zusätzliche Belastungen

Eine UVP-Pflicht soll nur bei Anlagen bestehen, die „**bei gesamtheitlicher räumlicher Betrachtungsweise** zu erheblichen zusätzlichen Umweltbelastungen führen. Art. 2 Abs. 1 lit. a UVPV ist entsprechend anzupassen. **Im gleichen Sinne sind auch Art. 8, Art. 9, Art. 13 und Art. 18 (Anrechnung entlastender Auswirkungen) anzupassen.**

In diese Beurteilung ist vor allem auch die raumplanerisch erwünschte Konzentration etwa von Einkaufszentren und Fachmärkten, die Vermeidung von Suchverkehr oder langen Einkaufsfahrten oder auch die effektive Umweltbelastung durch den Einkaufsverkehr zu berücksichtigen. Die Ausführungen im erläuternden Bericht lassen leider den Willen zur Anerkennung dieser Realitäten vermissen.

Konsequenterweise müssten Einkaufszentren und Fachmärkte (Anlagentyp 80.5) gänzlich aus der UVP-Pflicht entlassen werden. Der Anhang zur UVPV ist entsprechend anzupassen. Damit würde auch die wettbewerbsspolitisch unterwünschte Eintrittshürde für neue Wettbewerber im Detailhandel beseitigt. Gegen eine unerwünschte Verzettelung stehen die Instrumente der Raumplanung zu Verfügung, die genügend Eingriffsmöglichkeiten vorsehen. **Im Sinne eines Eventualantrages ist für den Anlagentyp 80.5 mindestens der Schwellenwert auf 25'000 m² Verkaufsfläche anzuheben, womit richtigerweise nur noch grösste Einkaufszentren erfasst würden.**

1.2 Substanzielle Erhöhung des Schwellenwerte

Nach dem Willen der unwidersprochen gebliebenen Motionen Hofmann (07.3120 / 07.3418) sollen Bauten, welche zonenkonform sind und die Bauvorschriften einhalten, nur noch in Ausnahmefällen einer an eine UVP-Pflicht gekoppelte Verbandsbeschwerde unterliegen. Die Vorschläge bringen aber nur eine marginale Änderung der heutigen Situation. Mit einer **Anhebung der Schwellenwerte bei Anlagentyp 11.4 für Parkplätze auf 600 Parkplätze im Allgemeinen und 1'500 Parkplätze für warentransport-intensive Verkaufseinrichtungen (Anpassung im Anhang zur UVPV)** kann diesem Anliegen Rechnung getragen werden ohne Vernachlässigung der umweltpolitischen Zielsetzungen.

Im Sinne einer Vereinheitlichung soll für Anlagentypen 21.3 auch der **Schwellenwert für Kraftwerke auf 10 MW (statt 3 MW) angehoben werden, damit nur Grosskraftwerke erfasst werden**. Wir verweisen auf die Ihnen direkt zugegangene Eingabe des VSE.

1.3 Keine höheren Schwellenwerte als in der EU

Grundsätzlich sollen in der Schweiz keine höheren Schwellenwerte als in der EU gelten. Gemäss den Ausführungen im begleitenden Bericht (Ziff. 4, Seite 16) sind die Schwellenwerte gemäss EG-RL 85/337 höher als diejenigen der UVPV. Es ist nicht verständlich, wieso bei der Neuunterstellung von Anlagen der EU gefolgt werden soll, nicht aber bei den Schwellenwerten.

1.4 Keine neue Unterstellung von KMU unter UVP-Pflicht

Mit den neuen Anlagentypen 70.5a und 70.6a werden vor allem KMU im Textilbereich, aber auch in anderen Industrien potentiell neu einer UVP-Pflicht unterstellt. Dies mit pauschalen Umschreibungen der Verarbeitung von Farben und Peroxid ohne Rücksicht auf die effektive Umweltgefährdung. Dies führt nicht nur zu einer unverhältnismässigen administrativen Belastung, sondern verhindert unter Umständen auch betriebliche Anpassungen, mit allenfalls auch positiven umweltpolitischen Auswirkungen. **Auf eine Änderung der Anlagentypen 70.5 und 70.6 gegenüber dem heutigen Stand ist zu verzichten.**

Im gleichen Sinne **lehnen wir auch die Verschärfung bei der Unterstellung von wasserbaulichen Massnahmen (Anlagentyp 30.2, Forderung der Beibehaltung der bisherigen Schwelle von CHF 15 Mio) und bei Seilbahnen (Anlagentyp 60.1) ab.** Sinn der Verordnungsanpassungen sind nach den klaren Voten im Parlament Erleichterungen und nicht neue Unterstellungen.

1.5 Verkürzung der Verfahrensdauer

Ein eklatantes Problem bei der Realisierung von Investitionsprojekten in der Schweiz sind die langen Verfahrensdauern. Entsprechend muss die Gelegenheit genutzt werden, alle Elemente der Verfahrensbeschleunigung auszunutzen. Daher ist die Behandlungsfrist durch das BAFU massiv zu verkürzen. **So soll das BAFU nach Art. 12a Absatz 3 innert einem Monat (statt zwei Monaten), nach Art. 12b Absatz 2 innert drei Monaten (statt fünf Monaten) und nach Art. 12b Abs. 3 innert zwei Monaten (statt drei Monaten) entscheiden.** Nach den Präzisierungen im erläuternden Bericht beginnt der Fristenlauf in jedem Fall erst nach Vorliegen der Unterlagen.

2 Bemerkungen zur Verordnung über die beschwerdeberechtigten Organisationen VBO

Grundsätzlich entsprechen die vorgeschlagenen Änderungen der vom Parlament gewünschten Einschränkung von beschwerdeberechtigten Organisationen. Der administrative Aufwand wird die Organisationen zwar belasten, ist aber das notwendige Pendant zu ihrem Handeln im öffentlichen Interesse. Sie müssen sich an den hohen Transparenzansprüchen an die öffentliche Hand messen lassen. **Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen dem Minimum und dürfen keineswegs herabgesetzt oder in der späteren Anwendung unterlaufen werden. Zu präzisieren ist zudem die Berichterstattung über die Statistik der Einsprachen (Art. 4 Abs. 2 lit.b), die präzise über die Ergebnisse in den Einzelpunkten und die Dauer der Verzögerung Auskunft geben müssen.**

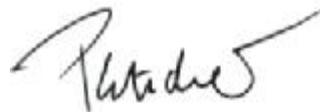
Im Wettbewerb der Standorte ist es entscheidend, dass Investitionsprojekte in der Schweiz rascher realisiert werden können. Dazu sind die Verwesentlichungen bei der UVP und die Einschränkungen im Verbandsbeschwerderecht wichtige Voraussetzungen, ohne dass damit umweltpolitische Zielsetzungen aufgeben werden sollen. Es kann aber nicht Sinn der vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sein, ein bestehendes Prüf- und Beratungswesen im Bereiche der UVP aufrechtzuerhalten, einfach aufgrund potentieller, nicht aber konkreter Umweltbeeinträchtigung. In diesem Sinne sind die oben angeführten Begehren minimale Anforderungen, um die beschlossene Palv Hofmann und ihre Umsetzung auf Verordnungsstufe, zusammen mit den noch ausstehenden Arbeiten im Ständerat, als massvollen Gegenvorschlag zur FDP-Volksinitiative zum Verbandsbeschwerderecht in Betracht zu ziehen. Mit einem entschlossenen Vorgehen in Richtung einer klaren Liberalisierung kann bei der Verordnungsänderung ein volkswirtschaftlich wichtiges positives Signal gesetzt werden.

Wir erwarten die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der weiteren Bearbeitung und stehen Ihnen mit unseren Experten für allfällige Präzisierungen gerne zu Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Urs Rellstab, Dr. oec. HSG
stv. Direktor



Thomas Pletscher, lic. jur.
Mitglied der Geschäftsleitung